

RS Vwgh 1995/6/13 95/08/0007

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.06.1995

Index

24/01 Strafgesetzbuch

60/01 Arbeitsvertragsrecht

Norm

BArbSchlwEntschG §10 Abs3;

BArbSchlwEntschG §8 Abs1;

BArbSchlwEntschG §9;

StGB §146;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):95/08/0008 E 13. Juni 1995 95/08/0009 E 13. Juni 1995 95/08/0065 E 4. Juli 1995

95/08/0011 E 13. Juni 1995 95/08/0010 E 13. Juni 1995

Rechtssatz

Das Gesetz knüpft hinsichtlich des Rückforderungsanspruches der Behörde nicht an eine strafgerichtliche Verurteilung (hier: gemäß § 146 StGB wegen vorsätzlicher Täuschungshandlung gegenüber dem Arbeitsamt) des Empfängers der Leistungen an, sondern sieht entweder die Rückzahlung des tatsächlich zu Unrecht geleisteten Betrages vor, sofern dieser aus den vom Dienstgeber zu führenden Aufzeichnungen zu errechnen ist, oder die Rückforderung der gesamten Summe (ungeachtet der Frage, ob nicht ein Teil davon tatsächlich zurecht geleistet wurde) als Sanktion für die Nichtvorlage (oder das Nichtvorhandensein) der maßgeblichen Unterlagen (hier: die Vorlage falscher Verrechnung aus "einer doppelten Lohnverrechnung" anlässlich von Überprüfungen durch die Behörden der Arbeitsmarktverwaltung stellt keine Vorlage maßgeblicher Unterlagen iSd § 9 BArbSchlwEntschG dar).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995080007.X05

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

02.05.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at